



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen
Herrn Richard Borgmann
Borg 2
59348 Lüdinghausen

*Des. II FB4
2. K. in Mail
D7/1*

13. Dezember 2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
324 - 6.08.06.11.01 - 106766
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

**Resolution der Stadt Lüdinghausen zur Änderung des Erlasses zur
Offenen Ganztagsschule (OGS)**

Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2012

Auskunft erteilt:
Frau Lange
Telefon 0211 5867-3112
Telefax 0211 5867-3668
nadine.lange@msw.nrw.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich danke Ihnen für die Übersendung der Resolution des Rates der Stadt Lüdinghausen.

In meinem Brief vom 21. August 2012 habe ich beschrieben, wie das Land die von Ihnen erbetene Flexibilität sicherstellt. Auf der einen Seite gibt es Zuschüsse des Landes für eine in der Regel regelmäßige und tägliche Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagsschule, auf der anderen Seite aber auch für die Teilnahme an einer reinen Übermittagsbetreuung oder einer gelegentlichen Nachmittagsbetreuung.

Beide Finanzierungsinstrumente geben den Schulträgern ausreichend Spielraum, die Schulen zu unterstützen. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit, die Mittel der Betreuungspauschale gezielt an den Schulen zu bündeln, bei denen es besonders ausgeprägte Bedarfe für ein Angebot unterhalb der in einer OGS in der Regel üblichen Zeiten gibt.

Es gibt viele Schulen, die die verschiedenen Bedarfe von Eltern unter Anwendung dieser beiden Finanzierungsinstrumente flexibel ausgestalten und auch von den möglichen Ausnahmen von der regelmäßigen und täglichen Teilnahme in der OGS verantwortungsbewusst Gebrauch machen und bei der Gewährung von Ausnahmeregelungen die gegenüber den Eltern gebotene Sensibilität wahren.

Unabhängig davon bitte ich Sie um Verständnis, dass es keine gesetzliche Grundlage für einen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

bestimmten Betreuungsangebotes gibt. Grundlage für eine bedarfsge-
rechte Betreuung von Kindern im Schulalter ist § 24 Abs. 2 SGB VIII.
Die Erstellung von Bedarfskriterien liegt in den Händen der Kommune.

Seite 2 von 2

Ich möchte Sie bereits jetzt darauf aufmerksam machen, dass das Mi-
nisterium für Schule und Weiterbildung voraussichtlich im April 2013 über
die Bezirksregierungen Verwaltungsgespräche für die Kommunen an-
bieten wird. Der zuständige Gruppenleiter im Ministerium für Schule
und Weiterbildung, Herr Dr. Norbert Reichel, steht Ihnen dann für einen
weiteren Austausch zu diesem und anderen Themen rund um den
Ganztag zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Löhrmann

